

Kantonspolizeiverordnung

(Änderung vom 23. Oktober 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Änderung der Verordnung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Heiniger Husi

Kantonspolizeiverordnung (KapoV)

(Änderung vom 23. Oktober 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 wird wie folgt geändert:

Bestand des Polizeikorps § 3. Das Polizeikorps besteht aus höchstens 48 Offizierinnen und Offizieren sowie 2199 Unteroffizierinnen und Unteroffizieren, Gefreiten, Soldatinnen und Soldaten sowie Aspirantinnen und Aspiranten.

Begründung

§ 3 Kantonspolizeiverordnung (KapoV; LS 551.11) legt fest, dass das Polizeikorps aus höchstens 42 Offizierinnen und Offizieren sowie 2205 Unteroffizierinnen und Unteroffizieren, Gefreiten, Soldatinnen und Soldaten sowie Aspirantinnen und Aspiranten besteht. Mit RRB Nr. 1586/2000 wurde aufgrund der Zusammenführung der Kriminalpolizeien von Kantons- und Stadtpolizei Zürich und der damit verbundenen Überführung von rund 170 Mitarbeitenden zur Kantonspolizei das Kontingent an Offiziersstellen auf die heutige Zahl 42 festgelegt und die Kantonspolizeiverordnung entsprechend angepasst.

In den vergangenen Jahren haben verschiedene polizeiliche Arbeitsgebiete eine erhebliche quantitative oder qualitative Ausweitung erfahren und bedingen die Führung auf Offiziersstufe: Planung des Polizei- und Justizzentrums, Informatik (namentlich mobile Kommunikation und Rapportierung), Bevölkerungsschutz, Kantonale Führungsorganisation und Informationsmanagement, Gewaltschutz und kantonales Bedrohungsmanagement, Forensisches Institut (Zusammenlegung der spezialisierten Abteilungen von Kanton und Stadt Zürich), Grenzkontrolle und Rückführungen (Schengen und Dublin).

Allgemein sind Zahl und Aufwand der Projekte, die zur Koordination der Polizeiarbeit im Kanton und mit den Nachbarkorps voranzutreiben sind, gestiegen. Die heute festgeschriebene Anzahl Offiziersstellen wird der durch diese Entwicklung erforderlichen Anpassung der Organisation zur Qualitäts- und Effizienzsteigerung nicht gerecht. Es kann nicht rasch auf neue Entwicklungen und Bedürfnisse im sicherheits-, verkehrs- oder kriminalpolizeilichen Bereich reagiert werden. Dies erschwert das Erfüllen des polizeilichen Grundauftrags gemäss Polizeigesetz (LS 550.1).

Aufgrund der Annäherung an den Korpssollbestand und wegen der Zunahme der zivilen Mitarbeitenden (namentlich Sicherheitsassistent für Aufgaben im Zusammenhang mit Polizeigefängnis und Grenzkontrollaufgaben sowie Mitarbeitenden für Sicherheitskontrollen am Flughafen) hat sich die Zahl der Mitarbeitenden je Offizierin oder Offizier laufend erhöht. Ein Vergleich mit anderen Polizeikorps ergibt, dass die Führungsspanne bei der Kantonspolizei Zürich mit insgesamt 3641 Mitarbeitenden (Geschäftsbericht des Regierungsrates 2012, Stand 31. Dezember 2012) sehr gross ist (im Durchschnitt Kantonspolizei Zürich: eine Offizierin bzw. ein Offizier auf 86,7 Mitarbeitende; Kantonspolizei Bern: eine Offizierin bzw. ein Offizier auf 47,4 Mitarbeitende, Kantonspolizei St. Gallen: eine Offizierin bzw. ein Offizier auf 53,3 Mitarbeitende, Stadtpolizei Zürich: eine Offizierin bzw. ein Offizier auf 61,8 Mitarbeitende). Hinzu kommt, dass die gesamte obere

Führungsebene der Kantonspolizei mit Offizierinnen bzw. Offizieren besetzt ist und diese über keine zivilen Kaderangehörige auf Offiziersstufe verfügt. Dies im Gegensatz zu anderen grossen Polizeikorps, die teilweise Zivilangestellte auch auf der oberen Führungsebene einsetzen. Die Verknüpfung von oberen Kaderstellen mit der Offiziersfunktion hat den Vorteil, dass damit für polizeiliche Führungsaufgaben bei Grosseinsätzen, im Rahmen des Piketts und bei ausserordentlichen Ereignissen genügend Führungskräfte zur Verfügung stehen.

Die Obergrenze von Offiziersstellen ist daher um 6 auf 48 Stellen zu erhöhen. Entsprechend ist die Anzahl der übrigen Korpsangehörigen im gleichen Umfang zu senken, sodass die Änderung insgesamt stellenneutral erfolgt.

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht genau beziffern. Sowohl bei Beförderungen von Korpsangehörigen in den Offiziersrang als auch bei der Anstellung von Seiteneinsteigerinnen und -einstiegern als Polizeioffizierinnen bzw. Polizeioffiziere erfolgt die Einreihung in der Regel in den Graden Leutnant oder Oberleutnant, die in den Lohnklassen 21 bzw. 22 eingereiht sind und damit nur gerade eine Lohnklasse über der höchsten Einreihung der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere liegen. Aufgrund der Differenz zwischen diesen beiden Lohnklassen dürfte damit von jährlichen Mehrkosten pro Stelle von rund Fr. 9000 auszugehen sein, was unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge insgesamt rund Fr. 65 000 pro Jahr ergibt.

Die erforderlichen Mittel sind im Entwurf zum Budget 2014 und im KEF 2014–2017 (Planjahre 2015–2017), Leistungsgruppe Nr. 3100, Kantonspolizei, enthalten.